
**„Ergänzende Bestimmungen der
Versorgungs GmbH Königswartha“
- nachfolgend Versorgungs GmbH genannt –**

**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980**

§ 1.

Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

- (1) Die Versorgungs GmbH liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages Wasser an ihre Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der Versorgungs GmbH sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vergl. auch § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn sich der Grundstückseigentümer zur Erfüllung der Bedingungen des Vertrages mitverpflichtet.
- (2) Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber der Versorgungs GmbH gesamtschuldnerisch.
- (3) Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte für die Wohnungseigentümer mit der Versorgungs GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Versorgungs GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Versorgungs GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) Der Antrag auf Wasserversorgung soll schriftlich unter Verwendung eines Formblattes bei der Versorgungs GmbH gestellt werden. Die Formblätter können im Internet oder direkt bei der Versorgungs GmbH abgefordert werden. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan, 1:1000 oder 1:500 des Grundstückes mit allen Grenzen und Gebäuden sowie ein Kellergrundriss 1:100 mit gewünschtem Zählerstandort beigelegt werden.

§ 2.

Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

- (1) Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- (2) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabsperrung, beantragen, ohne dadurch den Versorgungsvertrag zu lösen. Der Versorgungs GmbH daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

§ 3.

Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

- (1) Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdrucks oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z.B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschaltetem Vorratsbehälter an das Versorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und den Versorgungsdruck ist Sache des Kunden und durch diesen auszuführen und zu finanzieren.

§ 4.

Zu § 5 Abs. 1 AVBWasserV - Umfang der Versorgung

- (1) Die Versorgungs GmbH kann für Kunden, deren Wasserbedarf die öffentliche Wasserversorgung wesentlich belastet, die Wasserbezugsmengen limitieren, wenn bei Kapazitätsbegrenzung infolge höherer Gewalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung gefährdet ist.
- (2) In den Fällen des Punktes 4.1 kann die Versorgungs GmbH die an diese Kunden bereitzustellende Wassermenge auf der Grundlage von Stufenprogrammen kürzen. Dieses Stufenprogramm wird im Vertrag mit diesen Kunden gesondert vereinbart. Das Ausrufen des Stufenprogramms bedarf der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde.
- (3) Kommt der Kunde den Forderungen des Stufenprogrammes nicht nach, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Preises pro m³ Wasser verpflichtet.

§ 5.

Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass nach seiner Anhörung und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, die Versorgungs GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

§ 6.

Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der Versorgungs GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Versorgungs GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 v.H. dieser Kosten.
- (3) Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in Bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeterschlüssel. Die Straßenfrontlänge errechnet sich aus der Summe der Frontlängen der zu versorgenden Grundstücke. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden

Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen (Hinterlieger).

- (4) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig gestellt. Der § 27 AVBWasserV bleibt davon unberührt.

§ 7.

Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

- (1) Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers unmittelbar vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan. In Ausnahmefällen endet der Hausanschluss an der ersten Absperrvorrichtung vor der Messeinrichtung, wenn die Messeinrichtung mehr als einen Meter von der Mauerdurchführung entfernt ist.
- (2) Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige Einheit bildet.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgebenden Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung der Versorgungs GmbH untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der Versorgungs GmbH gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Versorgungs GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden von der Versorgungs GmbH im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist die Versorgungs GmbH unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet der Versorgungs GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Diese Kosten werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig gestellt. Der § 27 AVBWasserV bleibt davon unberührt.
- (6) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er von der Versorgungs GmbH die Beseitigung des Hausanschlusses, so gilt dies als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- (7) Nach dem Einigungsvertrag vom 31.08.1990 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitrittes bereits bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss bestehen, solange er das Eigentum nicht auf die Versorgungs GmbH überträgt. Für eine solche Übertragung bedarf es übereinstimmenden Willens der Versorgungs GmbH und des Anschlussnehmers bzw. Kunden. Gegen den Willen einer der Vertragsparteien ist eine Eigentumsübertragung nicht möglich. Über Zeitpunkt und Umfang entscheidet die Versorgungs GmbH Königswartha entsprechend ihren Möglichkeiten.
- (8) Die Hausanschlussleitung wird, nachdem sie zu den Betriebsanlagen der Versorgungs GmbH gehört, ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (9) Die Übertragung des Eigentums erfolgt in schriftlicher Form.

§ 8.

Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.
- (2) Wenn bei Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung das Eigentum an der Leitung

unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Hausanschlussleitung, Schacht und Wassermesseinrichtung und Zubehör) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 9.

Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtungen erfasste Wasser zu bezahlen.

§ 10.

Zu § 13 AVBWasserV - Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

§ 11.

Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorgungs GmbH nach vorheriger Anmeldung (außer bei Havariefällen) den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV erforderlich ist.
- (2) Kosten, die der Versorgungs GmbH dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlagen trotz vorheriger Anmeldung nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

§ 12.

Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter - Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Bei Austausch von als Erder oder Schutzleiter benutzten Anschlussleitungen in nichtmetallische Werkstoffe trägt der Kunde die Kosten für alle erforderlichen elektrotechnischen Umrüstungen.

§ 13.

Zu § 18 AVBWasserV - Messung

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (2) Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Versorgungs GmbH entfernt, so ist die Versorgungs GmbH unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.

§ 14.

Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung der Messeinrichtung

Soweit der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen veranlasst hat und die Messeinrichtung bei der Prüfung Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Messfehlergrenzen anzeigt, werden die Kosten der Überprüfung dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 15.**Zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV - Verwendung des Wassers**

- (1) Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über eine Messeinrichtung. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können bei der Versorgungs GmbH gegen Entgelt (Miete) ausgeliehen werden.
- (2) Bei der Vermietung von Standrohren wird eine Kautions erhoben und der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigungen, der Versorgungs GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohrs hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Weitergabe des Standrohrs an Dritte ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die Versorgungs GmbH berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

§ 16.**Zu §§ 24 und 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung**

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr und beträgt 12 Monate; Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Die Pflicht Entgelte zu entrichten, entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder der Begründung einer tatsächlichen Nutzung. Die Entgeltschuld entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. Eine Änderung des Abrechnungszeitraumes und der Anforderung von Abschlagszahlungen im Einzelfall bleibt der Versorgungs GmbH vorbehalten. Im Vertrag kann eine monatliche Ablesung und Rechnungslegung vereinbart werden.
- (2) Zusätzliche Abrechnungen (z.B. Korrekturabrechnungen) sind kostenpflichtig, die Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen. Die angefallenen Kosten trägt der Kunde.

§ 17.**Zu § 27 und § 33 AVBWasserV - Zahlung, Verzug**

- (1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet. Der Abschluss von Stundungsverträgen oder Ratenverträgen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Bearbeitungskosten sind vom Antragsteller zu erstatten; sie sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.
- (2) Bei Nichtleistung einer Zahlung - trotz Mahnung - ist die Versorgungs GmbH berechtigt, entsprechend § 33 der AVBWasserV nach Androhung die Versorgung kostenpflichtig einzustellen.

§ 18.**Zu § 32 AVBWasserV - Laufzeit, Kündigung**

- (1) Über die Vertragsdauer und -kündigung gelten grundsätzlich § 3 bis § 8 der Rumpfsatzung der Gemeinde Königswartha.
- (2) Die Versorgungs GmbH behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen. Wird aus Hausanschlussleitungen kein Wasser mehr entnommen, da die Nutzung des Grundstückes baulich im Sinne des Bewohnens bzw. gewerblich nicht mehr erfolgt, können diese vom örtlichen Versorgungsnetz getrennt werden. Die Kosten für die Trennung oder Spülung (einschließlich Spülwassermenge) hat der Kunde zu tragen.
- (3) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u.U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Kosten

für den erneuten Anschluss durch Überbinden oder durch eine neue Hausanschlussleitung sind vom Kunden zu tragen.

§ 19. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den „Ergänzenden Bestimmungen der Versorgungs GmbH Königswartha“ ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

§ 20. Änderungen

- (1) Die „Ergänzenden Bestimmungen der Versorgungs GmbH Königswartha“ und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif der Versorgungs GmbH können durch die Versorgungs GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- (2) Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann die Versorgungs GmbH von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

§ 21. Inkrafttreten

Vorstehende „Ergänzende Bestimmungen der Versorgungs GmbH Königswartha“ treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Königswartha, den 28.02.2024

gez. Mörbe

Geschäftsführer

Versorgungs GmbH Königswartha